



Verwaltungssitz Düsseldorf
Peter-Müller-Straße 26
40468 Düsseldorf

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
Postfach 10 42 33 · 40033 Düsseldorf

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Vorstand

WP StB Dipl.-Kfm.
Peter Götz
Mitglied des Vorstandes

1. Februar 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGB-AG NRW –
Hier: Stellungnahme für die Verbändeanhörung, Az. 611-901.3/202**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Genossenschaftsverbandes und seiner Mitglieder danke ich Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Änderungsgesetz BauGB-AG NRW Stellung beziehen zu können.

Die Landesregierung begründet den vorliegenden Gesetzentwurf mit einem vermeintlichen Akzeptanzverlust der Menschen im Land gegenüber der Windenergie. Dieser konfliktiere mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der notwendig für ihre tragende Rolle als „entscheidende Säule für die Energieversorgung Nordrhein-Westfalens“ sei. Um diesen Zielkonflikt zu lösen, will die Landesregierung einen Mindestabstand von maximal 1.000 Metern zwischen der Mitte des Mastfußes einer Windkraftanlage und der nächstgelegenen, im Landesgesetz definierten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken einführen.

Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen teilt die Einschätzung, dass die Erneuerbaren Energien eine elementare, zukunftsweisende Rolle für die Energieversorgung im Land spielen. Dass die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen den Erneuerbaren Energien, vor allem der Windkraft, Akzeptanz entgegenbringen, ist ohne Frage eine wichtige Voraussetzung für ein nachhaltiges und notwendiges Gelingen der Energiewende nicht nur in NRW, sondern in ganz Deutschland.

Jedoch distanzieren wir uns klar davon, dass ein Mindestabstand die erforderliche Akzeptanz zu generieren vermag. **Wir lehnen die Einführung von Mindestabständen, wie sie unter § 2 im vorliegenden Gesetzentwurf definiert sind, ab.**



Bislang wurden weder Kausalität noch eine positive Korrelation zwischen größeren Abständen und höherer Akzeptanz beobachtet bzw. laut unserer Kenntnis wissenschaftlich nachgewiesen. Im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf einen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung für den Windenergie-Ausbau im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel am 5. Mai 2014 rekurriert. Jedoch zeigt eine aktuelle Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) aus dem November 2020, „dass die Akzeptanz der vorhandenen Windenergieanlagen vor Ort grundsätzlich sehr hoch ist.“ 83 Prozent der Befragten – fünf Prozentpunkte mehr als bei der Vorjahresumfrage –, in deren direkten Wohnumfeld sich eine Windenergieanlage befindet, sind mit den Anlagen „eher“ oder „voll und ganz“ einverstanden.¹

Die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) hat in ihrer jährlichen Akzeptanzumfrage aus dem Dezember 2020, durchgeführt vom Meinungsforschungsinstitut YouGov, Ähnliches herausgefunden: 86 Prozent der Befragten sind für eine „stärkere Nutzung der Erneuerbaren Energien in Deutschland.“² Auch wenn die AEE mit 60 Prozent der Befragten zu geringeren Zustimmungswerten kommt als die FA Wind, so zeigt jedoch ein weiterer Aspekt ihrer Untersuchung, dass die Zustimmung zu Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgerechnet dann steigt, wenn sich eine Anlage in der Nachbarschaft befindet. Die Nähe zu einer Windkraftanlage führt zu einem Zustimmungsplus von neun Prozentpunkten. Diese Ergebnisse sind weitere Indizien dafür, dass eine hohe Akzeptanz für Windkraftanlagen in der Nachbarschaft nicht von einem großen Abstand abhängig ist.

Wir sind der Auffassung, dass kommunale Wertschöpfung, ökonomische Teilhabe und Mitbestimmung durch die Menschen vor Ort Akzeptanz für Windkraftanlagen stiften. Die Handlungsempfehlungen für eine umfassende Akzeptanzpolitik des Think Tanks Agora Energiewende aus dem Juli 2020 stützen unsere These: 81 Prozent der Befragten Bürgerinnen und Bürger sind der Meinung, dass die Akzeptanz für Windkraftanlagen lokal steigt, wenn die Gemeinde mit den Einnahmen daraus die Lebensqualität vieler steigern kann.³ Gut zwei Drittel der Befragten sind überzeugt, dass die Akzeptanz steigt, wenn sich die Betroffenen finanziell an einem Projekt beteiligen können oder wenn Unternehmen aus der Region an der Umsetzung beteiligt sind und dadurch partizipieren können.⁴

Bürgerenergie-Genossenschaften bieten direkte Teilhabe an lokaler und regionaler Wertschöpfung. Damit steigern sie die Akzeptanz für die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen. Bundesweit sind 843 solcher Genossenschaften mit 200.000 Mitgliedern unter dem Dach des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) organisiert, 349 davon sind Mitglied des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen. In Nordrhein-Westfalen

¹ https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Akzeptanz/FA_Wind_Umfrageergebnisse_Herbst_2020.pdf, S. 5

² <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/akzeptanz-erneuerbarer/akzeptanz-umfrage/zustimmung-fuer-den-ausbau-der-erneuerbaren-energien-bleibt-hoch>

³ Local Energy Consulting (2020): Akzeptanz und lokale Teilhabe in der Energiewende. Handlungsempfehlungen für eine umfassende Akzeptanzpolitik. Impuls im Auftrag von Agora Energiewende. https://www.agora-energiawende.de/fileadmin2/Projekte/2020/2020_07_EE-Akzeptanz/182_A-EW_Akzeptanz-Energiewende_WEB.pdf, S. 23f.

⁴ Ebd.



haben 90 unser Energiegenossenschaften ihren Sitz. Bürgerinnen und Bürger investieren in diesen Unternehmungen in der Rechtsform „eG“ gemeinsam in Projekte, die sie zusammen mit Unternehmen, Banken, Handwerk und Projektierern vor Ort und in der Region realisieren.

Durch die Steuereinnahmen profitieren die Kommunen, auf deren Gebiet die Anlagen der Energiegenossenschaft stehen. Im Zuge der Novellierung des EEG 2021 wurde eine rechtssichere bundeseinheitliche Regelung zur Beteiligung von Kommunen an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen an Land eingeführt (§ 36k EEG 2021). Zukünftig können Betreiber von Windenergieanlagen, die in Ausschreibungen einen Zuschlag erhalten haben, den von den Anlagen betroffenen Gemeinden 0,2 ct/kWh für die ins Netz eingespeiste Strommenge und fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 EEG 2021 anbieten. Wir gehen davon aus, dass alle betroffenen Kommunen und Anlagenbetreiber dieses neue Akzeptanzinstrument nutzen werden. Ferner wurde im Entschließungsantrag zum Gesetz durch den Bundestag beschlossen, dass die Verteilung der Gewerbesteuererlegung zugunsten der Standortgemeinde verbessert werden soll. Wir werten das als ein Zeichen dafür, dass der Bundesgesetzgeber Beteiligung – und nicht Abstand – als das passende Instrument zur Akzeptanzförderung betrachtet.

Weil jedes Mitglied einer Genossenschaft unabhängig vom Umfang seiner Anteile eine Stimme hat und die Geschicke der Genossenschaft so demokratisch mitbestimmen kann, bieten Energiegenossenschaften echte Teilhabe. In den meisten Fällen ist die Mitgliedschaft den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Nähe eines Erneuerbare-Energien-Projektes vorbehalten. Damit ist sichergestellt, dass sich auch nur tatsächlich Betroffene beteiligen können. Diese Eigenschaften treffen die Kriterien, die laut Impulspapier von Agora Energiewende notwendigerweise erfüllt sein müssen, damit sich eine akzeptanzfördernde Wirkung entfalten kann. Denn Bürgerinnen und Bürgern geht es um einen regionalen Bezug, aktive Teilnahme an der Energiewende und finanzielle Teilhabe auch mit geringen Beträgen.

Ergebnisse der Akzeptanzforschung zeigen, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen in der Hand von Bürgerinnen und Bürgern das höchste Maß an Selbstwirksamkeit und Identifikation mit einem Projekt erzeugen und damit „die stärkste Ausprägung von Akzeptanz entsteht“.⁵ Nicht durch große Abstände. Das belegt auch eine vergleichende Auswertung von vier Studien der FA Wind: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von [Windkraftanlagen] nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird.“⁶ Die Aussage, mit mehr Abstand steige die Akzeptanz und sinke das Belästigungsempfinden, lässt sich nicht empirisch stützen. Autorin und Autor der Analyse konstatieren stattdessen, dass finanzielle Beteiligung und die Partizipation am Planungs- und Bauprozess die Akzeptanz für ein Windkraftprojekt stärken. Von „realem Gestaltungsspielraum“⁷ ist die Rede – genau das bieten Bürgerenergiegesellschaften und -genossenschaften.

⁵ Ebd., S. 26 u. 40

⁶ Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.): Hübner, G., Pohl, J. (2015). Analyse: Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltsychologischer Studienvergleich. <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/fa-wind-veroeffentlicht-aktuellen-studienvergleich/>, S. 22f.

⁷ Ebd.



Damit diese Akteure ihren wichtigen Beitrag zur Akzeptanzsicherung und -steigerung und somit zur Energiewende leisten können, müssen sie dazu in der Lage sein und befähigt werden. Die im vorliegenden Gesetzentwurf ausgebreiteten Regelungen nähren die Sorge, dass Flächenpotenziale beschnitten werden und ungenutzt bleiben müssen, geplante Projekte nicht realisiert werden können und damit der Beitrag von NRW als Energieland Nr. 1 an der Energiewende unnötig reduziert wird.

Die geplanten Abstandsregelungen behindern die Erreichung des 65-Prozent-Ziels der Bundesregierung, machen das Verdopplungsziel der Landesregierung (Windenergie: von 5,9 bis 10,3 GW installierte Leistung bis 2030) sehr unrealistisch, versperren den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Land und berauben die Bürgerenergie-Akteure ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie ihrer akzeptanzfördernden Wirkung. Der im Entwurf angesprochene Zielkonflikt zwischen Ausbau und Akzeptanzfrage kann so nicht gelöst werden.

Um die negativen Auswirkungen des Gesetzentwurfs zu illustrieren, nenne ich an dieser Stelle exemplarisch konkrete Konsequenzen für die Vorhaben unserer Mitglieder:

Energiegenossenschaft Ahaus-Heek-Legden eG, Ahaus

- Repowering einer Windenergieanlage in der Gemeinde Heek ist gefährdet
- Mehr als 1.000 Bürgerinnen und Bürger müssten bereits investierte Planungskosten als versunken betrachten
- Der Strom, der wegen der geplanten Gesetzesänderung nicht mehr erzeugt werden kann, könnte jährlich 1.500 Haushalte mit grünem Strom versorgen und mehr als 2.000 Tonnen CO₂ einsparen
- Der Region entginge Wertschöpfung durch Planung, Bau und Betrieb der Windkraftanlage im Millionenbereich
- Die Gemeinde Heek hätte jährlich Einbußen bei der Gewerbesteuer und den Pachteinnahmen im mittleren fünfstelligen Bereich zu verzeichnen

BürgerEnergie Issum eG

- Wegen des Gesetzentwurfs könnten Investitionen in Höhe von circa 70 Mio. Euro nicht getätigt werden, weil bereits geplante 15 Anlagen mit insgesamt 70 MW Leistung im Gemeindegebiet Issum nicht realisiert werden könnten
- Der geschätzte Ertrag dieser Anlagen beträgt mehr als 180 Mio. kWh pro Jahr
- Wegen der am Niederrhein typischen Streubebauung wäre mit den geplanten Abstandsregeln der Bau neuer Windkraftanlagen und auch das Repowering bestehender Anlagen unmöglich
- Obwohl die Windkraft in der Gemeinde Issum fest etabliert und akzeptiert ist, wären Investitionen in Zukunft nicht mehr möglich

Bürgerenergie Straelen eG

- De-facto-Repowering-Verbot gefährdet die existierenden Windparks



- Keine neuen Investitionen und Herunterfahren bereits bestehender Engagements
- 300 Familien in Straelen wären finanziell betroffen

Aus unserer Sicht ist es für eine gelingende Energiewende und einen akzeptierten Ausbau der Windenergie im Land entscheidend, dass...

- das Land mehr seiner Flächen – zwei Prozent wie in anderen Bundesländern – für die Nutzung von Windenergie ausweist und sich so klar und zuverlässig zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bekennt,
- es keine pauschale Abstandsregelung gibt: die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Kommunen, auf deren Gebiet Windkraftanlagen stehen oder entstehen sollen, müssen Mitbestimmungsrechte haben, weil eine pauschale Regelung den individuellen Rahmenbedingungen nicht gerecht wird,
- die Einführung eines differenzierten Mindestabstands von mindestens 720 Metern zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung in geltenden Flächennutzungsplänen (§ 2 II BauGB-AG-E) gelöscht wird – bereits akzeptierte Flächen gingen verloren, die kommunale Planungshoheit würde stark beschnitten und rechtliche Fragen würden unnötigerweise aufgeworfen werden,
- das Repowering vollständig von den geplanten Regelungen ausgenommen wird, denn bereits bestehende Anlagen genießen Akzeptanz und dass
- die Zehn-Häuser-Regelung gestrichen wird, da ihre Definition juristisch nicht eindeutig ist und dadurch zu Rechtsunsicherheit, Stocken des Ausbaus und weiterem Flächenpotenzialverlust führt.

Der im Entwurf beschriebene Zielkonflikt kann zwischen dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Beantwortung der Akzeptanzfrage nur gelöst werden, wenn sich die betroffenen Menschen finanziell und ideell einbringen können. Das können sie nach unserem Dafürhalten am besten in Energiegenossenschaften und anderen Bürgerenergiegesellschaften erreichen. Der Landesgesetzgeber muss dafür rechtssichere und wirtschaftlich nachhaltige Rahmenbedingungen schaffen. Zusammen mit technischen Lösungen, wie z.B. der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, kann das Land den Zielkonflikt lösen und so zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Im Namen des Genossenschaftverbandes – Verband der Regionen und seiner Mitglieder danke ich Ihnen, dass Sie unsere Position im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Götz

Mitglied des Vorstandes